



Satzung über die abweichende Maße der Abstandsflächentiefe

Aufgrund des Art. 6 Abs. 5 Satz 2 und Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a Bayerische Bauordnung – BayBO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2020 (GVBl S. 663) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO- erlässt die Gemeinde Marzling folgende

SATZUNG

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme von

- a) Gewerbegebieten
- b) Sondergebieten
- c) festgesetzten urbanen Gebieten

§ 2 Abstandsflächentiefe

1. Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO beträgt die Tiefe der Abstandsfläche im Gemeindegebiet Marzling **0,8 H**, mindestens jedoch 3m.
2. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen **0,4 H**, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Nr. 1 beachtet.

§ 3 Abweichungen

Abweichungen von dieser Satzung können gem. Art. 63 BayBO zugelassen werden.

§ 4 Bebauungspläne

Abweichende, in Bebauungsplänen festgesetzte Abstandsflächen bleiben unberührt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.02.2021 in Kraft.

Marzling, 29.01.2021

R. Apold
2. Bürgermeisterin